



Fachhochschule
Eberswalde

08.09.2005

Amtliche Mitteilungen

Nr. 10

Inhalt

Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung der
Studiengänge der Fachhochschule Eberswalde

- gültig ab WS 2005/2006 –

Herausgeber:
Der Präsident
der Fachhochschule
Eberswalde

Haus- und Postanschrift:
Fachhochschule Eberswalde, Friedrich-Ebert-Straße 28, 16225 Eberswalde
Telefon (0 33 34) 657 151 · Fax (0 33 34) 657 142
www.fh-eberswalde.de · E-Mail: rektorat@fh-eberswalde.de

**Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung (RSPO)
der Studiengänge der Fachhochschule Eberswalde
in der Fassung vom 08.09.2005**

Gemäß § 13 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004 und der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 3. September 2004 erlässt der Senat der Fachhochschule Eberswalde die nachstehende Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung.

Inhaltsübersicht:

Allgemeines

- § 1 Gegenstand
- § 2 Prüfungsordnung und Studienordnung des Studienganges
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 4 Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten
- § 5 Praktische Studiensemester und Praxisprojekte
- § 6 Allgemeine Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen sowie Prüfungsorganisation
- § 7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 14 Freiversuch
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 17 Zeugnis und Urkunde
- § 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Abschlussprüfung
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Fristen
- § 23 Zuständigkeiten

Einstufungsprüfung

- § 24 Zweck der Einstufungsprüfung / Zuständigkeit
- § 25 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 26 Beratung / Meldung zur Einstufungsprüfung
- § 27 Inhalte, Umfang und Formen der Einstufungsprüfung
- § 28 Bewertung der Einstufungsprüfung
- § 29 Einstufung
- § 30 Bescheinigung

Externenprüfung

- § 31 Zweck der Prüfung / Zuständigkeit
- § 32 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung
- § 33 Antrag und Zulassung zur Externenprüfung
- § 34 Umfang, Art und Dauer der Externenprüfung
- § 35 Abschlussurkunde für die Externenprüfung
- § 36 Prüfungsgebühr für die Externenprüfung

Schlussbestimmungen

- § 37 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Allgemeines

§ 1 Gegenstand

Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der FH Eberswalde mit einer Hochschulprüfung, die zur Verleihung eines Diplom-, Bachelor- oder Mastergrades führen.

Sie bildet den verbindlichen Rahmen für die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge an der FH Eberswalde.

Die in dieser Ordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

§ 2 Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge

- (1) Für jeden Studiengang ist durch den zuständigen Fachbereichsrat eine Prüfungsordnung und eine Studienordnung zu erlassen.
In der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang sind fachspezifische Belange zu regeln, die über die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung hinausgehen.
Die Studienordnung und Prüfungsordnung für einen Studiengang sollen zu einer Studien- und Prüfungsordnung verbunden werden.
- (2) Prüfungen, auf deren Grundlage Leistungspunkte erworben werden, müssen nach Art und Umfang festgelegt werden. Sofern Module Prüfungsvorleistungen vorsehen, müssen diese nach Art und Umfang beschrieben sein. Möglichkeiten der Kompensation innerhalb einer Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang zu regeln.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen, die zu einem Diplomgrad führen, vier Jahre. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein bzw. zwei praktische Studiensemester.
- (2) Bei Studiengängen, die zu einem Bachelor-Grad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens drei und höchstens vier Jahre.
- (3) Bei Studiengängen, die zu einem Mastergrad führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.
- (4) Pro Fachsemester sind 30 Leistungspunkte nachzuweisen.
- (5) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.
- (6) Die Regelstudienzeit umfasst die einzelnen Studienabschnitte, die in den Studiengang integrierten Praxisprojekte und die praktischen Studiensemester sowie die Prüfungszeiten unter Einschluss des zeitlichen Aufwandes für die Anfertigung der Abschlussarbeit. Die strukturelle und inhaltliche Gliederung des Studiengangs muss die Studierbarkeit des Lehrangebots einschließlich der praktischen Studienabschnitte sowie den Abschluss aller Module innerhalb der Regelstudienzeit gewährleisten.
- (7) In Diplomstudiengängen nach Absatz 1 gliedert sich das Studium in das Grund- und Hauptstudium.

Das Grundstudium umfasst bei Diplomstudiengängen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester und schließt mit dem Vordiplom ab. Das Hauptstudium umfasst bei Diplomstudiengängen mindestens vier und höchstens sechs Studiensemester und schließt mit dem Diplom ab.

- (8) In jedem Studiengang ist die Anfertigung einer Abschlussarbeit obligatorisch.
- (9) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnungen und die Lehrangebote sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Modulprüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Anzahl und die Art der Prüfungen regeln die Prüfungsordnungen der Studiengänge.
- (10) In deutschsprachigen Studiengängen können abweichend vom Curriculum des Studienganges im Ausnahmefall Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen einschließlich der Prüfungen in einer Fremdsprache angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb der Regelstudienzeit den Studierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Modalitäten.

S 4 Modularisierung des Lehrangebotes, Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Das Lehrangebot ist zu modularisieren. Stoffgebiete sind zu Modulen zusammenzufassen.
- (2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene abprüfbare Lehrinheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und werden grundsätzlich mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters (Regelfall) oder eines Studienjahres (Ausnahmefall) umfassen.
- (3) Die Beschreibung der Module muss insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess einschließlich der Prüfungsvorleistungen und den Studienzeitaufwand gemessen in Leistungspunkten umfassen. Die Beschreibung der Module ist Bestandteil der Studienordnung für den Studiengang. Für jeden Studiengang ist ein Modulkatalog mit allen Modulbeschreibungen des Studienganges verpflichtend vorgeschrieben.
- (4) Bei Modulen unterscheidet man Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Pflichtmodule müssen von allen Studenten absolviert werden. Bei Wahlpflichtmodulen kann der Student aus einem Katalog eine vorgeschriebene Anzahl von Modulen auswählen. Bei Wahlmodulen handelt es sich um ergänzende Angebote, die nicht für das Bestehen der Abschlussprüfung notwendig sind.
- (5) Es besteht Anspruch darauf, dass sämtliche Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studienganges einmal innerhalb der Regelstudienzeit angeboten werden. Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei weniger als 5 Anmeldungen durchgeführt wird.
- (6) Jedes Modul ist mit einer Modulnote abzuschließen. Die Modulprüfung finden in dem Semester statt, in dem das Modul abschließt. Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Prüfungsleistungen bestehen. Module, die ausschließlich praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“).
- (7) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzu-

ordnen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden.

- (8) Leistungspunkte werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" oder die Bewertung bei ausschließlich praktischen Studienabschnitten "mit Erfolg" lautet.
- (9) Für praktische Studienabschnitte und Projektarbeiten sowie für Studienarbeiten und Abschlussarbeiten sind Leistungspunkte in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang festzulegen.
- (10) Bezogen auf den gesamten Studiengang ist bei Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ein Verhältnis von 2/3 zu 1/3 anzustreben.

§ 5 Praktische Studiensemester und Praxisprojekte

- (1) In Diplomstudiengängen ist mindestens ein praktisches Studiensemester in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abzuleisten. Näheres regeln die Praktikumsordnungen für die Studiengänge.
- (2) In Bachelor- und Masterstudiengängen sind Praxisphasen zu integrieren. Näheres regeln die Prüfungs- und Praktikumsordnungen für die Studiengänge.

§ 6 Allgemeine Zulassungs- und Prüfungsvoraussetzungen sowie Prüfungsorganisation

- (1) Prüfungen für Studiengänge mit einer Hochschulprüfung, auf Grund derer ein Diplom- oder Bachelor-Grad verliehen wird, kann nur ablegen, wer
 1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang an der Fachhochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. von einer gegebenenfalls in einer Prüfungsordnung für die Studiengänge vorgeschriebene berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von höchstens 13 Wochen mindestens 8 Wochen bei Studienbeginn und die restlichen Wochen bis zum Vordiplom bzw. bis zum Ende des zweiten Semesters abgeleistet hat und
 3. die geforderten Prüfungsvorleistungen, insbesondere die nach Zahl und Art vorgeschriebenen Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen, erbracht und die im Studienplan vorgesehenen praktischen Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat,
 4. die gegebenenfalls in der Prüfungsordnung des Studienganges vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.
- (2) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein Hochschulabschluss derart, dass die Summe der Leistungspunkte des vorangegangenen anrechenbaren Studienganges und des angestrebten Masterabschlusses mindestens 300 Leistungspunkte ergibt. Werden in dem vorangegangenen anrechenbaren Studiengang keine Leistungspunkte nachgewiesen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
Darüber hinaus sind in den Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge weitere besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studienaufnahme festzulegen.
Weist ein geeigneter Studienbewerber mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss für einen

dreisemestrigen Masterstudiengang eine zu geringe Anzahl von Leistungspunkten nach, sollten durch den Fachbereich Module benannt werden, die die Differenz zu den erforderlichen 300 Leistungspunkten ausgleichen.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling im gleichen Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entweder die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelor-Prüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder in verwandten Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat. Weitere Einzelheiten zu verwandten Studiengängen kann gegebenenfalls die Prüfungsordnung für den Studiengang regeln oder
 4. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung verloren hat.
- (4) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung sind die Studierenden zu den im Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Pflichtmodulen (für Wahlpflichtmodule gelten Abs. 5 und Abs. 6) automatisch zu den Modulprüfungen und den Prüfungsleistungen innerhalb des Prüfungszeitraumes angemeldet.
- (5) Die Belegung von Wahlpflichtmodulen ist von den Studierenden beim Dekanat des für das Modul zuständigen Fachbereiches verbindlich anzuzeigen. Die verbindliche Anmeldung zu den Wahlpflichtmodulen ist bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes an das Prüfungsamt zu übergeben. Einzelheiten sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang zu regeln.
Kommt ein Fach wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande, müssen die Studierenden eine Auswahl unter den übrigen Wahlpflichtmodulen treffen.
- (6) Mit der Anmeldung für ein Modul als Wahlpflichtmodul wird das entsprechende Modul prüfungsrechtlich wie ein Pflichtmodul behandelt. Mit der Anmeldung sind die Studierenden automatisch zu den Modulprüfungen und den Prüfungsleistungen für das Wahlpflichtmodul innerhalb des Prüfungszeitraumes angemeldet.
- (7) Während eines laufenden Prüfungsverfahrens, das zum Verlust des Prüfungsanspruches führen kann, gilt für Prüfungsleistungen in den nichtbetroffenen Modulen § 6 Abschnitt 4 und § 16.
- (8) In der Prüfungsordnung für den Studiengang sind zeitliche Dauer, Form und Inhalt der Modulprüfungen zu bestimmen.
- (9) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an die Erbringung von Prüfungsvorleistungen gebunden sein. Der Prüfer stellt anhand der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen die Zulassung zu Modulprüfungen fest. Das Prüfungsamt ist über Nichtzulassungen zu informieren.
- (10) Studierende können sich von jeder Modulprüfung jeweils einmal abmelden. Die Abmeldung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. In diesem Fall sind die Prüflinge automatisch zum nächsten Prüfungstermin im Prüfungszeitraum in diesem Fach angemeldet.

- (11) Nimmt ein Studierender an einer Prüfung teil, ohne zugelassen zu sein, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (12) Für Studiengänge, bei denen in der Prüfungsordnung Module an einer anderen Hochschule vorgesehen sind, gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule bzw. die Regelungen in einer Kooperationsvereinbarung.

§ 7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist der einzelne konkrete Prüfungsvorgang. Sie wird benotet. Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Modulnote) zusammengefasst.
- (2) Prüfungsvorleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Eine Prüfungsvorleistung ist Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung. Das Ergebnis der Prüfungsvorleistung geht nicht in die Berechnung der Modulnote ein.
- (3) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen, Referate und/oder
 2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
 3. Projektarbeiten.

Die Prüfungsordnungen für die Studiengänge können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen.

- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen (Fachgespräche) werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt.
Bei einer mündlichen Prüfung muss ein Prüfer derjenige sein, der das betreffende Fach vertritt oder ein Prüfer, der durch den zuständigen Dekan die Prüfungsberechtigung für das entsprechende Fach erhalten hat.
Die Zahl der Teilnehmer an Gruppenprüfungen ist auf maximal drei zu begrenzen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten, mit Ausnahme einer gegebenenfalls in den Prüfungsordnungen der Studiengänge festzulegenden mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit, nicht überschreiten. Die Prüfungszeit

für Gruppenprüfungen erhöht sich proportional zur Zahl der Teilnehmer.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist gegebenenfalls mit Ausnahme von Referaten und Präsentationen dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfer oder der Prüfling widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (6) Referate oder Präsentationen, die vor Studierenden gehalten werden, werden von mindestens einem Prüfer bewertet.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Klausurarbeiten werden durch den Prüfer gestellt, der das betreffende Fach vertritt oder durch einen Prüfer, der durch den zuständigen Dekan die Prüfungsberechtigung für das entsprechende Fach erhalten hat.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und soll 180 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Aufsicht bei Klausurarbeiten ist durch einen Prüfer zu führen. Besondere Vorkommnisse, wie Abbruch der Bearbeitung durch einen Prüfling, Störung des Ablaufs, Betrugsversuch sind zu protokollieren.
- (5) Ergebnisse schriftlicher Arbeiten sollten spätestens 4 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Über die Nichteinhaltung dieser Frist ist der zuständige Dekan durch das Prüfungsamt zu informieren.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 16 (8) entsprechend.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Für jedes Modul wird eine Modulnote erteilt. Jede Modulnote ist in das Zeugnis aufzunehmen; sie ist die Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote.
- (2) Die in Wahlmodulen abgelegten Prüfungen werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden.
Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Andere Noten sind ausgeschlossen.

- (4) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Modulnote die Note der Prüfungsleistung.
Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, gegebenenfalls gewichtet. Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Eine Modulnote, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet, oder die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und des Abschlusszeugnisses gemäß Absatz 6 lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Bei einer Gesamtnote des Abschlusszeugnisses bis einschließlich 1,3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" bestanden erteilt.

- (6) Zur Festlegung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses der Diplom-, der Bachelor- bzw. der Masterprüfung wird aus den Modulnoten aller Module, nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Studiengänge gegebenenfalls mit einer Gewichtung versehen, der Durchschnitt gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses gelten Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

- (7) Für Leistungen, die in Gruppenarbeit erbracht werden, muss der individuelle Anteil eines jeden Studierenden erkennbar und bewertbar sein.
- (8) Neben der Gesamtnote nach Absatz 6 ist eine ECTS-Note als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch auszuweisen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten folgende ECTS-Noten:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Grundlage für die Berechnung der ECTS-Note für einen Studierenden sind die Gesamtnoten für den Studienabschluss aller Studierenden des betreffenden Studienganges der sechs letzten Semester.

Bei neu eingerichteten Studiengängen wird die ECTS-Note erstmalig berechnet, wenn mindestens 30 Gesamtnoten für den Studienabschluss des betreffenden Studienganges vorliegen. Liegen beim Studienabschluss eines Studierenden noch keine 30 Gesamtnoten vor, erhält er auf Antrag eine Bescheinigung über seine ECTS-Note, sobald die Note ermittelbar ist.

- (9) Für einzelne Module wird keine ECTS-Note vergeben. Für ausländische Nebenhörer legt der Prüfer auf Antrag die ECTS-Note fest.
An die erfolglosen Studierenden werden für einzelne Module die ECTS-Noten FX und F vergeben. FX bedeutet: „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“.
- (10) Erwerben Studierende anrechnungsfähige Leistungen, die mit ECTS-Noten bewertet wurden, so erfolgt die Zurechnung der ECTS-Grade zu den Noten, insofern im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung keine anderen Regelungen getroffen werden, gemäß nachfolgender Tabelle:

A	1,0
B	1,7
C	2,0
D	3,0
E	4,0
FX/F	5,0

§ 12 Versäumnis, Rücktritt und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht oder bei einer Hausarbeit bzw. der Abschlussarbeit der Abgabetermin nicht eingehalten wird. Wurde eine Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen, ist ein Rücktritt nicht mehr möglich.
- (2) Der für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit des Prüflings durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen, in Zweifelsfällen auf Anordnung des Prüfungsausschusses mittels eines amtsärztlichen Attestes. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bear-

beitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nennt Quellen und Hilfsmittel bei schriftlichen Arbeiten nicht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch erlischt.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von 1 Monat Widerspruch einlegen und verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 bis 2 vom Prüfungsausschuss und die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 3 von der Studienkommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In den Prüfungsordnungen für die Studiengänge kann festgelegt werden, dass eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Vom Bestehen oder Nichtbestehen einer schriftlichen Modulprüfung wird der Prüfling durch das Studentenamt informiert. Über die Homepage wird der Prüfling durch das Prüfungsamt informiert, dass die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben worden sind. Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen erfolgt die Bekanntmachung von Prüfungsergebnissen nur unter Angabe der Matrikelnummer.
- (3) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Abschlussprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Widerspruch einlegen.
Für Studierende, die gemäß Curriculum nicht am Hochschulort sind, beginnt die Frist mit dem ersten Vorlesungstag des Folgesemesters.
- (5) Durch den Prüfer ist innerhalb der Widerspruchsfrist die Einsicht in bewertete schriftliche Arbeiten, Prüfungsprotokolle und Gutachten zur Abschlussarbeit zu gewährleisten.
- (6) Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 5 ist im jeweiligen Fachbereich möglich. Prüfungsunterlagen sind Eigentum der Hochschule. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 14 Freiversuch

In Studiengängen, in denen die Prüfungen nicht studienbegleitend erfolgen, ist in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge die Möglichkeit des Freiversuchs einzuräumen.

§ 15 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Abschlussarbeiten in den Studiengängen sind:
 - a. Diplomstudiengang - Diplomarbeit mit einem Bearbeitungsumfang von mindestens 12 und höchstens 15 Leistungspunkten bzw. einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten
 - b. Bachelorstudiengang - Bachelorarbeit mit einem Bearbeitungsumfang von mindestens 6 und höchstens 12 Leistungspunkten bzw. einer Bearbeitungszeit von höchstens 9 Wochen
 - c. Masterstudiengang - Masterarbeit mit einem Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten bzw. einer Bearbeitungszeit von höchstens 6 Monaten.

Wird die Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen angefertigt oder wird die Abschlussarbeit in Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann eine längere Bearbeitungszeit festgesetzt werden, diese darf jedoch das Doppelte der in der Prüfungsordnung für den Studiengang festgelegten Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

Die Abschlussarbeit kann im Rahmen eines Projektmoduls angefertigt werden.

- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Abschlussarbeit eingehalten werden kann. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern.
- (4) Professoren, einschließlich Gastprofessoren, Professorenvertreter und Honorarprofessoren der FH Eberswalde können für ihre Fachgebiete Abschlussarbeitsthemen vorschlagen, Abschlussarbeiten betreuen und Gutachten zur Bewertung der Abschlussarbeit erstellen. Weiteres an der Hochschule hauptberuflich tätiges wissenschaftliches Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen können vom Dekan die Prüfungsberechtigung für Abschlussarbeiten in bestimmten Fachgebieten erhalten.
- (5) Bei Abschlussarbeiten muss ein Gutachter der Fachhochschule angehören. Der Gutachter der Fachhochschule ist Ansprechpartner für die Belange der Abschlussarbeit. Der zweite Gutachter wird durch den Prüfer benannt, der das Thema ausgegeben hat.
- (6) Auf Antrag des Prüflings veranlasst der Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe von Abschlussarbeitsthemen.
- (7) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von maximal 3 Studierenden durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat,

um höchstens zwei Monate verlängert werden.

- (8) Bei Anmeldung der Abschlussarbeit erhält der Studierende des betreffenden Studienganges die Aufgabenstellung mit Arbeitsthema, Bearbeitungsschwerpunkten, Bearbeitungsbeginn, Abgabezeitpunkt, Betreuer und Gutachter. Die Anmeldung wird vom Studierenden, dem Gutachter aus der Fachhochschule und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Die Anmeldung der Abschlussarbeit ist im Dekanat aktenkundig zu machen.
- (9) Mit der Anmeldung der Abschlussarbeit erklärt der Prüfling, ob er mit der Weiterverbreitung der Abschlussarbeit oder Teilen davon durch die Hochschule einverstanden ist und der Hochschule diesbezüglich ein Nutzungs- und Verwertungsrecht einräumt sowie ob er damit einverstanden ist, dass ihm bei einer Sperre der Abschlussarbeit für die Bibliotheksbenutzung für die Sperrfrist das Verwertungsrecht entzogen ist.
- (10) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal innerhalb von vier Wochen nach Anmeldung zurückgegeben werden.
- (11) Die Abschlussarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß im Dekanat des Fachbereiches abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist an das Dekanat zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Für die Abschlussarbeit sind zwei benotete Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer mit einem Gutachten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll 6 Wochen nicht überschreiten. Eine Überschreitung des Zeitraumes ist beim Dekan zu begründen.
- (13) In den Gutachten für die Abschlussarbeit bzw. in der mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit sind Sperrfristen für die Bibliotheksbenutzung der Abschlussarbeit festzulegen oder es ist die Abschlussarbeit für die Bibliotheksbenutzung freizugeben. Die Sperrfrist bzw. die Freigabe der Abschlussarbeit für die Bibliotheksbenutzung ist auf der Innenseite aller Pflichtexemplare (Seite: Aufgabenstellung) zu vermerken.
- (14) In den Prüfungsordnungen der Studiengänge kann vorgesehen werden, dass der Prüfling seine Arbeit in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Die mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit findet nach Vorliegen der Gutachten, zeitnah statt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in die Bewertung einzubeziehen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung für den Studiengang.
- (15) Abschlussarbeiten sind grundsätzlich in den Bestand der Hochschulbibliothek aufzunehmen und zu archivieren.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Erfolgt die Verrechnung von Fehlleistungen bei einer Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, dürfen Prüfungsleistungen nur wiederholt werden, wenn die Modulnote nicht ausreichend ist (schlechter als 4,0). Im Fall einer ungenügenden Modulnote ist die Prüfungsleistung zu wiederholen, die mit nicht ausreichend bewertet wurde. Bei mehreren Fehlleistungen entscheidet der Prüfer, welche der mit nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.

In Diplomstudiengängen können höchstens je zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium ein zweites Mal wiederholt werden. Weitere zweite Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Im Falle des Nichtbestehens einer dritten ersten Wiederholungsprüfung im Grund- oder im Hauptstudium erlischt der Prüfungsanspruch.

In Bachelorstudiengängen können höchstens je drei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Weitere zweite Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Im Falle des Nichtbestehens einer vierten ersten Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch.

In Masterstudiengängen können höchstens je zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Weitere zweite Wiederholungsprüfungen sind nicht möglich. Im Falle des Nichtbestehens einer dritten ersten Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch.

Bei nichtbestandener zweiter Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch.

Die Diplom-Vorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung in der letzten möglichen Wiederholung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet wird. In der Folge ist der Studierende zu exmatrikulieren; er kann bundesweit in diesem Studiengang an einer Fachhochschule nicht wieder zugelassen werden oder sich in einem solchen Studiengang einschreiben.

Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung ist vom Prüfling vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt anzuzeigen. Der Studierende erhält vom Prüfungsamt eine Genehmigung zur Teilnahme an der Prüfung, die er vor der Prüfung dem Prüfer übergibt.

- (3) Wiederholungsprüfungen in Bachelor- und Diplomstudiengängen finden regelmäßig im Rahmen des Prüfungszeitraumes des jeweils nachfolgenden Immatrikulationsjahrganges statt. Die Termine für Wiederholungsprüfungen in Masterstudiengängen sind in der jeweiligen Prüfungsordnung zu regeln.
- (4) Wird eine Wiederholungsprüfung in der Vorlesungszeit im auf die Prüfung folgenden Semester angeboten, erhalten ausschließlich die Studierenden des betreffenden Matrikels eine Zulassung, die bei der Prüfung eine Fehlleistung hatten. Konnte ein Prüfling aufgrund längerer Krankheit an der Prüfung nicht teilnehmen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Zu Wiederholungsprüfungen während der Vorlesungszeit ist eine Anmeldung im Dekanat erforderlich. Studierende können sich von der Wiederholungsprüfung abmelden. Die Abmeldung hat spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Prüfung schriftlich im Dekanat zu erfolgen.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in der gleichen Form durchzuführen. Im Ausnahmefall kann der Prüfer für Wiederholungsprüfungen andere Formen festlegen (zum Beispiel mündliche Prüfungen anstelle einer Klausur).
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist - mit Ausnahme von Fällen gemäß § 14 - nicht möglich.
- (7) Die Fachbereiche gewährleisten, dass bei der Notwendigkeit einer Wiederholungsprüfung innerhalb der Prüfungszeit spätestens 12 Monate ab dem letzten Prüfungstermin die Prüfung erneut angeboten wird.
- (8) Mündliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von zwei Prüfern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind bei Nichtbestehen von einem zweiten Prüfer

zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (9) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 15 Abs. 10 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Abschlussarbeit muss im Fall der Wiederholung spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs angemeldet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (10) Die mündliche Prüfung zur Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Lautet bei der Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Abschlussarbeit die Bewertung schlechter als "ausreichend" (4,0), so ist die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden.

§ 17 Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach dem letzten Prüfungsergebnis, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Modulnoten aus dem Grundstudium und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Abschlussprüfung sind die Modulnoten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Ferner können die Studienrichtung und gegebenenfalls Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Wahlmodule), die an der FH Eberswalde belegt wurden, und die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Diplom- bzw. Bachelor oder Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses, sowie ein Diploma Supplement. In der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Diplomurkunde bzw. die Bachelor- oder die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Abschlussprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Abschlussarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann vom Prüfungsausschuss die Modulprüfung für "nicht ausreichend", die Diplom-Vorprüfung und die Abschlussprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfungsleistung auf

Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen von Studiengängen anderer Fachhochschulen und Universitäten sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Eberswalde im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Ein Diplom-Vorprüfung im jeweiligen Studiengang an anderen Fachhochschulen wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten sind anzurechnen.
- (5) Über die Anrechnung der Studienzeiten und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden unter Mitwirkung des für das Studienfach zuständigen Hochschullehrers. Studien- und Prüfungsleistungen können nur angerechnet werden, wenn die Bewertungen vergleichbar sind.
- (6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in den ersten vier Wochen des betreffenden Semesters vorzulegen. Mit der Anrechnung einer Note ist diese endgültig.
- (7) Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind bei Bewerbung um den Einstieg in ein höheres Fachsemester mit dem Zulassungsantrag im Prüfungsamt einzureichen. Die Anrechnung erfolgt stets unter der Voraussetzung, dass die Studierenden hierdurch keinen Anspruch auf ein Unterrichtsangebot erwerben, das dem durch die Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entspricht. Die Einstufung in ein höheres Fachsemester erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studienganges.
- (8) Haben Studierende die Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben, kann ihnen auf Antrag beim Prüfungsausschuss die Modulprüfung für eine Fremdsprache erlassen werden, wobei die in der Fremdsprache zu erbringenden Leistungspunkte durch ein anderes Modul zu kompensieren sind.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen. Prüfer sollen nur Personen sein, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besit-

zen. Für Abschlussarbeiten gilt §15 (4).

- (2) Prüfer für Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss mit dem Prüfungsplan an das Prüfungsamt zu melden.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss erlangt hat.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie für die nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden. Sofern einem Fachbereich mehrere Studiengänge zugeordnet sind, kann durch den Fachbereichsrat ein gemeinsamer Prüfungsausschuss bestellt werden. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für den Vertreter der Studierenden 1 Jahr.
- (2) Die nichtstudentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Der Vertreter der Studierenden und sein Stellvertreter werden vom Fachschaftsrat oder gegebenenfalls durch die studentischen Vertreter im Fachbereichsrat bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Neben den in § 23 genannten Aufgaben ist er zuständig für die Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft den Prüfungsausschuss zu den Sitzungen ein. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt bzw. es können Beschlüsse im Umlaufverfahren erwirkt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Einladung der Mitglieder des Prüfungsausschusses neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (10) Der Prüfungsausschuss legt einen Zeitplan (Prüfungsplan) über den Ablauf der Prüfungen im Prüfungszeitraum fest. 2 Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes gilt der Prüfungsplan als verbindlich. Änderungen sind dann nur noch in zwingenden Fällen nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich. 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes wird durch den Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses der verbindliche Prüfungsplan mit Prüfungsterminen und Prüfern für den Prüfungszeitraum durch Aushang veröffentlicht.

§ 22 Fristen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im Verlauf der nächsten zwei Semester wiederholt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfungen können vor Ablauf des in der Prüfungsordnung für den Studiengang festgelegten Zeitpunktes abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zu den Prüfungen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) In Studiengängen mit mehr als 4 Fachsemestern sind zum Ende des 3. Semesters durch die Studierenden mindestens 60 Leistungspunkte nachzuweisen. Andernfalls werden sie vom Prüfungsausschuss zu einer Pflichtberatung geladen.
- (4) In der Pflichtberatung wird ein Plan zum Studienverlauf und ein Prüfungszeitplan aufgestellt, der für den Prüfling zwingend die Anmeldung zu Prüfungen zur Folge hat. Bei Nichtteilnahme an der Pflichtberatung oder bei Nichteinhaltung der durch den Prüfungsausschuss in der Pflichtberatung festgelegten Prüfungstermine erlischt der Prüfungsanspruch.
- (5) Die Anmeldung der Abschlussarbeit soll bis zum Ende des letzten Regel-Studiensemesters eines Studienganges erfolgen. Geschieht das nicht wird die/der Studierende zur Pflichtberatung gemäß Absatz 4 eingeladen.
- (6) Die Wiederholungsfrist für nichtbestandene Prüfungsleistungen von 12 Monaten verlängert sich um
 - Urlaubssemester
 - praktische Studiensemester, Auslandssemester oder Auslandspraktikum,die innerhalb der 12 Monate absolviert werden.
Im Falle der Erkrankung nach abgelaufener Frist verlängert sich die Frist nicht automatisch um weitere 12 Monate. Die Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen Termin zu absolvieren.
- (7) Ist der Prüfungsanspruch nicht erloschen, bleibt er im Falle einer Exmatrikulation bis zum Ende des dritten Jahres bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Fach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erfüllt wurden.
- (8) In besonders begründeten Fällen, insbesondere aus sozialen Gründen (Mutterschaft, erforderliche Pflege naher Angehöriger u.ä.), ist der Prüfungsausschuss gehalten, durch Aufstellung eines Sonderstudienplanes die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen und dabei andere Fristen zu setzen.
- (9) Die Aufbewahrungsfrist von Schriftgut aus Prüfungen beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann Schriftgut aus Prüfungen vernichtet werden.

§ 23 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über:
 - Anträge nach der Prüfungsordnung
 - Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung

- Ausnahmen von der Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen
 - Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten
 - Planung und Ablauf der Prüfungen im Prüfungszeitraum und Einhaltung der Prüfungstermine
 - Bestellung der Prüfer und der Beisitzer
 - Widersprüche gegen das Ergebnis einer Prüfungsleistung; wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist der Vorgang über das Prüfungsamt an die Studienkommission weiterzuleiten.
 - Verlust des Prüfungsanspruches
 - Zulassung zu Prüfungen in begründeten Ausnahmefällen oder bei Zweifeln.
- (2) Der Prüfer entscheidet über das Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung.
- (3) Die Studienkommission entscheidet über Widersprüche, soweit der Prüfungsausschuss nicht selbst abgeholfen hat, abschließend. Die Studienkommission ist auch für fachübergreifende Ausnahmeregelungen zuständig. Die Studienkommission achtet auf die Einhaltung der Grundsätze für Prüfungsordnungen, gibt Empfehlungen und erarbeitet Vorschläge zur Änderung von Prüfungsordnungen.
- (4) Das Prüfungsamt ist für die Verwaltung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zuständig und stellt Zeugnisse und Urkunden aus.
Das Prüfungsamt teilt den Prüflingen Verstöße gegen die Prüfungsordnung mit und veranlasst damit die Anhörung. Im Anschluss entscheidet der Prüfungsausschuss über die Folgen der Verstöße gegen die Prüfungsordnung.
- (5) Anträge an den Prüfungsausschuss sind beim Prüfungsamt einzureichen.

Einstufungsprüfung

§ 24 Zweck der Einstufungsprüfung / Zuständigkeit

In den Studiengängen können Einstufungsprüfungen entsprechend § 14 (1) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes abgelegt werden.

- (1) Wer die Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich einer Einstufungsprüfung unterziehen.
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung werden sinngemäß auf die Einstufungsprüfung angewandt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss für den betreffenden Studiengang.

§ 25 Zulassung zur Einstufungsprüfung

- (1) Zur Einstufung werden Bewerber mit der Qualifikation der Hochschul- oder Fachhochschulreife zugelassen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung der Einstufungsprüfung ist von den Bewerbern jeweils bis zum 15. Januar für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis zum 15. Juli für das darauffolgende Sommersemester schriftlich an das Studentenamts zu richten.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden,
 2. ein Zeugnis der Hoch- oder Fachhochschulreife,
 3. ggf. der Nachweis der erforderlichen praktischen Tätigkeit,
 4. ggf. beglaubigte Kopien der Zeugnisse über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Ort einer beruflichen Tätigkeit und Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung,
 5. ein Nachweis über evtl. berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 6. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits früher bei einer Fachhochschule ein Antrag auf Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gestellt wurde,
 7. eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg bereits früher im angestrebten Studiengang ein Studium begonnen wurde.
- (4) Im Antrag sollte angegeben werden, ob eine Einstufung unter Anrechnung im Umfang eines Semesters (Mindestvoraussetzung) oder mehrerer Semester gewünscht wird.
- (5) Über die Zulassung zur Einstufungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen bleiben unberührt.
- (6) Bewerber, die in vergleichbaren Studiengängen bereits studiert haben und bei denen die Voraussetzungen für eine Immatrikulation nicht vorliegen, können zur Einstufungsprüfung in diesen Studiengängen nicht mehr zugelassen werden.
- (7) Über die Zulassungsentscheidung erteilt das Studentenamt den Bewerbern einen schriftlichen Bescheid. Wird der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, enthält der Bescheid ggf. die Mitteilung, ob und welche Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang, bezogen auf die einzelnen Semester bestehen. Der Bescheid berechtigt nicht zur Aufnahme des Studiums. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Beratung/Meldung zur Einstufungsprüfung

- (1) Mit dem Zulassungsbescheid erhält der Bewerber die Aufforderung zu einem Beratungsgespräch, in dem er umfassend über die einzelnen Prüfungsberichte, die Anforderungen und den Ablauf der Prüfungen informiert wird. Die Beratung erfolgt durch einen Professor, der vom Prüfungsausschuss beauftragt wird und einen Beisitzer.
- (2) Nach der Beratung kann sich der Bewerber zur Prüfung melden.

§ 27 Inhalte, Umfang und Formen der Einstufungsprüfung

- (1) In der Einstufungsprüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten anrechenbar sind.
- (2) Die Prüfungen sind im nächstmöglichen Prüfungszeitraum gemäß der Prüfungsordnung für den beantragten Studiengang durchzuführen. Es besteht kein Anspruch auf nichtreguläre Prüfungen. Die Anzahl der Prüfungen und die Prüfungsgebiete werden im Einzelfall unter Berücksichtigung der entsprechenden Angaben des Bewerbers vom Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (3) Einstufungsprüfungen können nicht als Gruppenprüfung abgelegt werden.

§ 28 Bewertung der Einstufungsprüfung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungen gelten die § 7 bis § 13 dieser Ordnung.
- (2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß § 27 (2) erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Eine Einstufungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 29 Einstufung

- (1) Der Studienbewerber ist aufgrund der bestandenen Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Einstufungsprüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges in dem auf die Einstufungsprüfung folgenden Semester aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums erlischt, wenn sich der Bewerber nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Einstufungsprüfung immatrikuliert hat. In Ausnahmefällen kann diese Frist vom Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (2) Für die Einstufung in den entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufgrund der Einstufungsprüfung, die durch den Prüfungsausschuss vorgenommen wird, gilt:
Die Einstufung in das jeweilige Studiensemester erfolgt nach den sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang für das jeweilige Studiensemester ergebenden Prüfungsleistungen.

§ 30 Bescheinigung

- (1) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung wird der Bewerber schriftlich durch das Studententamt informiert. Bei bestandener Prüfung erhält er eine Bescheinigung, die folgende Angaben enthält:
 1. Die Mitteilung, dass die Einstufungsprüfung bestanden ist,
 2. Den Umfang, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers auf Prüfungsleistungen angerechnet werden,
 3. Das Semester, in das der Bewerber eingestuft wird und welche Prüfungsleistungen und Praktika noch zu erbringen sind.
 4. Die Benotung für die anzurechnenden Studienabschnitte ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Die Bescheinigung wird gesiegelt und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Sie gilt nur für das Studium in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Eberswalde.

Externenprüfung

§ 31 Zweck der Externenprüfung / Zuständigkeit

- (1) In den Studiengängen ist gemäß § 14, Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz vorzusehen, dass die Abschlussprüfung im externen Verfahren abgelegt werden kann.
- (2) Die § 1 bis §23 dieser Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung sind sinngemäß auf die Externenprüfung anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. die erforderliche Hoch- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder eine vergleichbare Qualifikation gem. § 25, Abs. 3 BbgHG erworben hat,
2. eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit und die Teilnahme an einer einschlägigen beruflichen Fort- oder Weiterbildung nachweist oder sich auf andere Weise ein den Forderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang entsprechendes Wissen und Können angeeignet hat,
3. durch eine ausführliche schriftliche Darstellung seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit gegebenenfalls in Verbindung mit einer entsprechenden Fort- oder Weiterbildung nachweist, dass er sich Wissen und Können angeeignet hat, das den Anforderungen eines erfolgreich absolvierten Studiums im betreffenden Studiengang entspricht.

§ 33 Antrag und Zulassung zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung ist von den Bewerbern jeweils bis zum 15. Januar für den Abschluss im darauffolgenden Wintersemester bzw. zum 15. Juli für den Abschluss im darauffolgenden Sommersemester schriftlich an das Studentenamt zu richten. Wird der Anmeldetermin überschritten, gilt der Antrag als für den nächstfolgenden Prüfungstermin gestellt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf
 2. eine Geburtsurkunde (bzw. Vorlage des Personalausweises)
 3. ein Nachweis über die Hochschul- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung oder über eine vergleichbare Qualifikation
 4. Nachweis über die berufliche Tätigkeit
 5. Angaben gegebenenfalls Nachweise über Fort- und Weiterbildung
 6. die ausführliche Darstellung entsprechend § 32, Nr. 3
 7. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller bereits früher eine Abschlussprüfung als Studierender oder Externer im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers. Der Prüfungsausschuss begründet gegenüber dem Fachbereichsrat seine Entscheidung über die Externenprüfung. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Studentenamt einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Wird der Zulassung entsprochen, teilt das Studentenamt dies dem Bewerber mit. Der Zulassung folgt eine Beratung des Kandidaten durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Professor unter Mitwirkung eines Beisitzers über die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Gesamtzahl der Kandidaten der externen Prüfungsverfahren begrenzen, wenn anderenfalls Belange des Studiums, der Lehre und/oder Forschung oder sonstige Belange der Fachhochschule beeinträchtigt werden. Die angemeldeten Kandidaten werden dann nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung berücksichtigt.

§ 34 Umfang, Art und Dauer der Externenprüfung

- (1) Die Externenprüfung erfolgt grundsätzlich nach dem Sinn und Inhalt der Prüfungsordnung für den betreffenden Studiengang. Es ist eine Abschlussarbeit gemäß § 15 dieser Ordnung anzufertigen.
- (2) Die Prüfungen werden als hochschulöffentliche mündliche Einzelprüfungen durchgeführt bei denen alle anwesenden Prüfer des betreffenden Studienganges mitwirken. Der Termin für die Prüfungen ist mindestens vier Wochen vorher hochschulöffentlich anzukündigen.
- (3) Über die Anrechenbarkeit von Leistungen im Rahmen der Weiterbildung des Fachbereichs entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang.

§ 35 Abschlussurkunde für die Externenprüfung

Über das Bestehen der Externenprüfung wird eine Abschlussurkunde ausgestellt, aus der hervorgeht, dass der Betreffende die Abschlussprüfung als Externer abgelegt hat.

§ 36 Prüfungsgebühr für die Externenprüfung

Für die Externenprüfung ist eine Prüfungsgebühr zu zahlen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Fachhochschule Eberswalde.

Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Veröffentlicht durch Aushang am 08.09.05, damit gültig ab 09.09.05.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung vom 18.02.03 außer Kraft.
- (3) Die Rahmenstudien- und Rahmenprüfungsordnung wird im Internet auf der Homepage der FH Eberswalde veröffentlicht.

Eberswalde, am 08.09.2005

gez.

Prof. Dr. rer. nat. habil. Vahrson
(Präsident)